

7. Verwendungsnachweis

¹Die Zuwendungsempfänger haben eine Verwendungsbestätigung (ohne Vorlage von Belegen) nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Muster (abrufbar unter: <https://www.km.bayern.de/schulefuersleben>) spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. ²Für Zuwendungen bis 10 000 Euro sowie für Zuwendungen an Gebietskörperschaften bis 100 000 Euro wird das vereinfachte Verfahren nach Art. 44a BayHO angewendet. ³Der Abschluss der Maßnahme ist der zuständigen Regierung mitzuteilen. ⁴Die Regierung fordert in diesen Fällen stichprobenartig die Zuwendungsempfänger zur Vorlage eines Nachweises der Verwendung auf. ⁵Sofern der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Zweckes benötigt, ist dies der zuständigen Regierung anzuzeigen.